

Satzung des Kaninchenzuchtverein Bayreuth I und Umgebung e.V. B 843

- § 1 Der Verein führt den Namen „Kaninchenzuchtverein Bayreuth I und Umgebung e.V. B 843“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bayreuth eingetragen. Die Gründung des Vereins erfolgte am 21. November 1914.
- § 2 Der Kaninchenzuchtverein Bayreuth I und Umgebung e. V. B 843 mit Sitz in Bayreuth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- § 3 Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleintierzucht im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung auf dem Gebiet der Kaninchenzucht. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- a) Beratung und Belehrung der Mitglieder durch Wort, Schrift und Bild, sowie gegenseitige Aussprache in allen züchterischen Angelegenheiten.
 - b) Förderung des Ausstellungswesens, Ausstellungsveranstaltungen und Beschickung von Ausstellungen.
 - c) Betreuung der Jugend, die sich züchterisch betätigen will.
 - d) Verbindungsaufnahme mit anderen Vereinen gleicher Zielsetzung.
- § 4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- § 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 7 Die Mitgliedschaft im Verein kann jeder Kaninchenzüchter oder Freund der Kaninchenzucht erwerben, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Der Jugendgruppe können Jugendliche von 6-17 Jahren beitreten.
- Der Frauengruppe können Frauen über 18 Jahren beitreten.
- Mit der Beitrittserklärung werden die Satzungen anerkannt.
- § 8 Die Mitglieder sind verpflichtet:
1. Die Vorschriften dieser Satzung und die Bestimmungen des Vereins gewissenhaft zu befolgen, sowie den Beauftragten des Vereins Zutritt zu den Stallanlagen zu gewähren.
 2. Es mit ihrer Züchterarbeit ernst zu nehmen und die Arbeit des Vereins durch regen Versammlungsbesuch und Mitarbeit zu fördern, ihre Zucht gewissenhaft zu betreiben und ihre Stallanlagen in ordnungsmäßigem Zustand zu halten.
 3. Ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen.
 4. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein nach dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsmäßigen Benutzung offen.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte; Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Mitglieder sind nicht zulässig.

- § 9 Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss dem 1. Vorsitzenden schriftlich zugestellt werden.

Macht sich ein Mitglied einer strafbaren Handlung schuldig oder schädigt vorsätzlich das Ansehen des Vereins (z.B. Diebstahl, Rauferei, Beschädigungen von Vereinseigentum oder Eigentum von Vereinsmitgliedern), so kann es durch Vorstandsbeschluss sofort ausgeschlossen werden.

Bei Verstößen im Sinne des Abs. 2 kann dem Mitglied das Betreten des Vereinsgrundstückes durch Vorstandsbeschluss untersagt werden. Die Zuchtanlage ist dann von einem Beauftragten des Ausgeschlossenen unverzüglich zu räumen. Andernfalls wird die Räumung veranlasst. Die entstehenden Kosten trägt der Ausgeschlossene.

- §10 Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird am 2. Januar des Beitragsjahres fällig und wird bei Bedarf in der Jahreshauptversammlung beschlossen. Sonstige anfallende Abgaben, die nur Anlagenpächter betreffen, werden in den Mitgliederversammlungen beschlossen.

Die fälligen Beträge werden im Lastschriftverfahren vom Bankkonto des Mitglieds abgebucht. In Ausnahmefällen sind sie bei Fälligkeit auf das Bankkonto des Vereins einzuzahlen.

Bei einem Rückstand mit den Verbindlichkeiten von 6 Wochen erlischt die Mitgliedschaft durch Kündigung des 1. Vereinsvorsitzenden.

Die Sonderbeiträge der Jugend- und Frauengruppe werden durch diese gesondert verwaltet und unterliegen der der Kontrolle der Vereinsrevisoren oder durch Verein beauftragtes unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege. Alle Mitglieder, die ab 01.01.2008. das 80. Lebensjahr erreichen und mindestens zehn Jahre Mitglied im Verein sind, werden beitragsfrei gestellt, mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

- § 11 Der eingetragene Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Hauptkassier und dem 1. Schriftführer. Die erweiterte Vorstandschaft aus dem 2. Kassier, dem 2. Schriftführer, dem Zuchtbuchführer, dem Hallenwart, dem Wasserwart, dem 1 oder 2 Zuchtwerbewarten (nach Bedarf), dem 1 oder 2 Tätowiermeistern (nach Bedarf), dem 1 oder 2 Inventarverwaltern(nach Bedarf), dem Jugendleiter und der Frauengruppenleiterin, soweit diese vorhanden und aktiv sind.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der eingetragene Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist bezüglich des eingetragenen Vorstands unzulässig. Die Vorstandsmitglieder sind dem Verein für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Sie müssen die Vereinsmitgliedschaft besitzen.

Vorstandssitzungen, deren Einberufung an eine bestimmte Form nicht gebunden ist, werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, tritt an seine Stelle das rangnächste Vorstandsmitglied.

§12 Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit wie folgt gewählt:

für 4 Jahre 1. Vorstand, Hauptkassier, Hallenwart, Zuchtbuchführer, 1. Zuchtwart, 1. Tätowierer, 1. Inventarverwalter, HUK, 2. Schriftführer, 1. Kassenprüfer

für 3 Jahre 1.. Schriftführer, Wasserwart, Jugendleiter, 2. Vorstand, 2 Kassier, 1. Zuchtwart, 2. Tätowierer, 2. Inventarverwalter, 2. Kassenprüfer

bleibt aber bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

Die Wahl des Vorstandes kann geheim oder ohne Gegenkandidaten per Akklamation erfolgen. Die Entscheidung trifft die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands innerhalb der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so ist bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Das neu gewählte Vorstandsmitglied bleibt nur bis zur tumusgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB aus dem Vorstand aus, so wird der Verein bis zur Neuwahl durch die restlichen eingetragenen Vorstandsmitglieder vertreten.

Bei grober Pflichtverletzung eines Vorstandsmitgliedes gegen den Verein kann ein sofortiger Ausschluss aus dem Vorstand erfolgen. Die Entscheidung trifft die nächste monatliche Mitgliederversammlung.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds sind alle, den Verein betreffenden Unterlagen an den 1. Vorsitzenden zurückzugeben.

§13 Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich.

in besonderen Fällen kann vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) beschlossen werden.

Der 1. Schriftführer führt das Protokoll über alle in den Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Jahreshauptversammlungen gefassten Beschlüsse und erledigt den Schriftverkehr. Der 1. Schriftführer wird in Abwesenheit durch den 2. Schriftführer vertreten.

Die Niederschriften bedürfen der Genehmigung durch den 1. Vorsitzenden bzw. durch den Versammlungsleiter. Der Schriftverkehr ist dem 1. Vorsitzenden zur Kenntnis und Durchsicht vorzulegen.

Der Hauptkassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Es ist seine Aufgabe, auf die ordnungsgemäße Abwicklung der finanziellen Dinge zu achten, die steuerrechtlichen Belange zu erfüllen und seine Stimme im Verein zu erheben, wenn Ausgaben getätigt werden könnten, die dem Satzungszweck fremd sind. Sein Vertreter ist der 2. Kassier.

Der Vorstand beauftragt unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege für die Erledigung der Buch- Kassenführung sowie die steuerrechtlichen Belange des Vereins. Die dadurch entstehenden Kosten werden auf Anlagenpächter umgelegt.

Der Jahresabschlussbericht wird durch den Hauptkassier an der Jahreshauptversammlung erbracht. Die Entlastung des Vorstandes wird durch die Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung gegebenenfalls vorgeschlagen. Die Vorstandsmitglieder können auch einzeln entlastet werden.

- §14 Im 1. Kalendervierteljahr findet eine Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung hierzu erfolgt mindestens 20 Tage vorher und zwar für Mitglieder durch Aushang im Vereinskasten, sowie auf der Internetseite des Kaninchenzuchtvereins. Ohne Ankündigungsfrist kann noch eine Bekanntgabe im Nordbayerischen Kurier auch ohne Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Der 1. Vorsitzende, der Hauptkassier, der Zuchtbuchführer, einer der Zuchtwerbewarte, der Jugendleiter, die Leiterin der Frauengruppe und der Hallenwart erstatten ihren Jahresbericht.

Satzungsänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Antrag auf Satzungsänderungen und sonstige Anträge müssen dem 1. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher schriftlich zugeleitet werden.

- §15 In jedem Quartal des Jahres soll eine Mitgliederversammlung im Vereinslokal stattfinden. Der Termin der Versammlung wird rechtzeitig von der Vorstandschaft des KZV Bayreuth I B 843 im Nordbayrischen Kurier und im Aushang bekannt gegeben. Die Jahreshauptversammlung im Monat März bleibt dabei unberührt.

Anträge müssen 14 Tage vor der im Quartal stattfindenden Versammlung dem 1. Vorsitzenden zugeleitet werden.

Diese Versammlungen haben den Zweck, die Mitglieder über das Vereinsgeschehen zu unterrichten, züchterische Belange zu erörtern sowie durch Vorträge die Zuchtbestrebungen zu fördern.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vorher dem Vorstand, möglichst dem 1. Vorsitzenden, schriftlich zugeleitet werden. Erforderliche Beschlüsse werden in den Mitgliederversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

- §16 Das gesamte Grundstück mit allen Gebäuden sind Eigentum des Vereins. Der Verein kann Teile des Grundstücks mit darauf befindlichen Gebäuden verpachten. Sollte der Verein aus besonderen Gründen gezwungen sein, Teile des Grundbesitzes zu veräußern, so wird der Erlös satzungsgemäß verwendet.

Die Vergabe von Zuchtanlagen erfolgt nur durch den eingetragenen Vorstand an Mitglieder des Kaninchenzuchtvereins.

- §17 Jeder Pächter einer Zuchtanlage hat einen Garantiebetrug (Kautio) bei Übernahme der Anlage auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Die Höhe der Kautio wird in einer monatlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Über diesen Betrag erhält der Pächter eine Bestätigung. Dieser Betrag wird nicht verzinst. Bei einer Geldentwertung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Aufgabe der Zuchtanlage wird der Betrag, nach Rückgabe des Anteilscheines an den Verein, zurückgezahlt, wenn die Übergabe in einwandfreiem Zustand erfolgt. Sollte dies nicht der Fall sein, werden anfallende Kosten in Abzug gebracht.

Bei Ausschluss eines Pächters aus dem Verein wird der Betrag gem. Abs. 2 zurückgezahlt.

§18 Der Pächter einer Zuchtanlage kann von der Mitgliederliste durch Beschluss der Vorstandschaft gestrichen werden, wenn er

a) bei Ausstellungen, die vom Verein durchgeführt werden, die Mithilfe verweigert,

b) nicht mit mindestens 2 Zuchthäsinnen und einem Zuchtrammler die Zucht betreibt und nicht bestrebt ist, seine Tiere zur Schau zu stellen

c) seine Tiere vernachlässigt

d) die Zuchtanlage nicht in Ordnung hält und festgestellte Mängel trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb 4 Wochen beseitigt.

§19 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Vereinsauflösung muss als Tagesordnungspunkt zuvor angekündigt werden. Die Auflösung des Vereins ist mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbei zu führen, vorausgesetzt mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder sind anwesend.

Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Bayrischer Rassenkaninchenzüchter e.V. zwecks Verwendung für Förderung der Tierzucht.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20 Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die bisherige Satzung ungültig.

Bayreuth, 16. März 2019

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 16. März 2019 beschlossen und am 10. Febr. 2020 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen.

Gartenordnung

(gilt als Bestandteil der Satzung)

- § 1 Die Zuchtanlagen sind Eigentum des Vereins und können an Pächter nicht verkauft werden.

Zuchtanlagen können nur an Mitglieder verpachtet werden, die bereit sind, die Kaninchenzucht zu betreiben, und die Ausstellungen zu beschicken. Ausnahmen werden durch Vorstandbeschluss getroffen. Die Anlagenpächter sind verpflichtet, Mitgliederversammlungen mindestens dreimal im Jahr zu besuchen. Ausgenommen hiervon sind: Die Jahreshauptversammlung, der August und die Jahresabschlussversammlung im Dezember. Jeder Familie steht in der Regel nur eine Zuchtanlage zu, Ausnahmen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Monatsversammlung oder Jahreshauptversammlung) getroffen.

- § 2 Jeder Züchter hat mit mindestens 2 Zuchthäsinnen und einem Zuchtrammler die Zucht zu betreiben.

Die Zuchtwarte haben die Aufgabe, den Züchtern in ihren Zuchtbestrebungen zu helfen und sie zu beraten. Sie können die ihnen zugeteilten Zuchtanlagen jederzeit besichtigen.

Der Vorstand oder Beauftragte des Vorstandes ist ebenfalls jederzeit berechtigt, die Zuchtanlagen zu betreten.

Alle neugeborenen Tiere müssen spätestens mit Ablauf der 6. Lebenswoche zum Tätowieren angemeldet werden.

- § 3 Die Zuchtanlagen und die angrenzenden Wege sind in einem sauberen Zustand zu halten. Das Beet entlang des Weges ist zu bepflanzen.

Holz und andere Gegenstände, die in der Zuchtanlage nicht benötigt werden, dürfen in der Anlage nicht gelagert werden.

Offenes Feuer ist in der gesamten Zuchtanlage verboten, z.B. das Verbrennen von Unrat, Gartenabfällen usw.

Das Fliegenlassen der Tauben ist während der gesetzlichen Sperrfrist verboten.

Hunde, Katzen und andere Tiere dürfen nur mit besonderer Genehmigung des Vorstandes in der Zuchtanlage gehalten werden.

Hunde sind an der Leine zu führen, Verunreinigungen sind vom Hundebesitzer zu entfernen.

Das Schießen mit Gewehren und sonstigen Schießgeräten ist in der Zuchtanlage strengstens verboten.

Die Gartenwege dürfen mit Mopeds und Fahrrädern nicht befahren werden.

Bei Anpflanzung von Bäumen ist darauf zu achten, dass dieselben mindestens 2 Meter von der Umzäunung des Nachbarn entfernt eingepflanzt werden.

Bäume mit einer Wuchshöhe von über 5 m sollten wegen der Gefahr des Umstürzens nicht gepflanzt oder rechtzeitig gekürzt werden. Hecken in der Anlage müssen so gepflanzt werden, dass sie von der eigenen Anlage aus noch bearbeitet werden können und dürfen die Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.

Kinder obliegen der Aufsichtspflicht der Eltern.

Das Wohnen in der Zuchtanlage ist verboten.

Festlichkeiten in der Anlage sind nur in Anwesenheit des Pächters gestattet.
Schäden am Vereinsgrundstück sind vom Pächter zu tragen.

An Sonn- und Feiertagen ist jede Ruhestörung verboten.
Die Lärmschutzverordnung der Stadt Bayreuth ist in der gesamten Zuchtanlage zu befolgen. Einen Auszug aus dieser Verordnung wurde jedem Pächter ausgehändigt.

Tonwiedergabegeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.

Die Eingänge zur Gesamtanlage sind bei Einbruch der Dunkelheit geschlossen zu halten.

- § 4 Jede bauliche, farbliche oder sonstige Veränderung an der Zuchtanlage bedarf der Genehmigung des Vorstandes und ist bei diesem schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist gegebenenfalls eine Planskizze beizufügen.

Nachdem dem Pächter die Zuchtanlage kostenlos zur Verfügung gestellt wird, ist er verpflichtet, sämtliche notwendige Reparaturen (z.B. Kaninchenstallungen, Dachrinne, Umzäunung) auf eigene Kosten durchzuführen. Dabei muss der Urzustand gewahrt bleiben. Reparaturen und Schäden an der Bedachung sind mit der Vorstandschaft zu besprechen.

- § 5 Jede Zuchtanlage hat Wasser- und Stromanschluss. Es ist nicht gestattet, diese abzulehnen. Das Wasserleitungsnetz darf in den einzelnen Zuchtanlagen nur mit Genehmigung des Vorstandes verändert werden. Jeder Pächter soll unter seinem Wasserhahn einen Betonbottich oder ein Fass aufstellen.

- § 6 Jeder Pächter einer Zuchtanlage hat im Kalenderjahr 12 Stunden Gemeinschaftsarbeit (inkl. Ausstellungen) zu leisten. Für jede nichtgeleistete Gemeinschaftsarbeitsschicht berechnet der Verein nach Ablauf des Kalenderjahres den in einer Monatsversammlung beschlossenen Betrag. Über Ausnahmen entscheidet der eingetragene Vorstand.

- § 7 Heu und Stroh sollten vorrangig über den Verein bezogen werden.

- § 8 Jeder Pächter erhält 2 Schlüssel zu den Eingangstüren der Gesamtzuchtanlage sowie weitere Schlüssel für seine Zuchtanlage. Auswechseln der Schlösser in den Eingangstüren der Gesamtzuchtanlage ist untersagt. Bei Verlust eines Schlüssels ist der Vorstand zu verständigen. Die Kosten für den Ersatz trägt der Anlagenpächter.

Auswechseln der Schlösser in der Zuchtanlage unterliegt dem jeweiligen Anlagenpächter. Die Kosten dafür werden vom Verein nicht übernommen. Bei Aufgabe der Zuchtanlage sind sämtliche Schlüssel beim Vorstand abzugeben. Die fehlenden Schlüssel werden in Rechnung gestellt.

- § 9 Eine Zuchtanlage kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten (quartalsmäßig) nur zum 31. Dezember eines Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Die Übergabe an den Verein erfolgt nach Absprache mit dem Vorstand.

Bei der Übergabe der gesäuberten Zuchtanlage an den Vorstand werden die Gegenstände, die vom Pächter selbst eingebaut wurden, von der Vorstandschaft nicht geschätzt.

Ein selbständiges Aushandeln des Ablösebetrages mit dem neuen Pächter ist nicht zulässig.

Gebührenordnung: Alle Kosten werden zu den jeweiligen Fälligkeiten abgebucht. Sonderbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Für Unfälle sowie Diebstähle in den Zuchtanlagen übernimmt der Verein keine Haftung.

Zur Absicherung der Pächter wurde eine Feuer-, Brand-, Haftpflicht- und Einbruch/Diebstahlversicherung abgeschlossen. Die anfallenden Versicherungsbeiträge werden auf die Pächter umgelegt. Das Umlageverfahren gilt auch für evtl. andere anfallende Steuern und Gebühren.

Im Schadenfall gelten die aktuellen Versicherungsbedingungen und bedarf einer polizeilichen Anzeige.

Die Haftpflichtversicherung ist auf das gesamte Vereinsgrundstück anwendbar, ausgenommen den Pächter in seiner Zuchtanlage oder verpachtete Gebäude mit deren Umriss.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die bisherige Satzung ungültig.

Bayreuth, 16. März 2019

Die Vorstandschaft

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 16. März 2019 Beschlossen und am 10. Febr. 2020 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen.